

Inkrafttreten mit 1. 1. 2017**Wichtige Änderungen im Erbrecht****Reform bringt erstmals Regelungen zum Verhältnis von Privatstiftung und Pflichtteilsrecht**

JOHANNES REICH-ROHRWIG*)



Nach Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung¹⁾ am 17. 8. 2015²⁾ steht nun das Inkrafttreten der zweiten, noch viel einschneidenderen Reform – der Erbrechtsreform – bevor: Mit 1. 1. 2017 tritt das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (ErBRÄG 2015)³⁾ in Kraft. Diese knapp 300 Paragraphen umfassende Novelle zum ABGB modernisiert das Erbrecht in vielerlei Hinsicht.

1. Ein erster Überblick

- In Bezug auf das *gesetzliche Erbrecht* stärkt die Reform die Rechtsstellung des Ehegatten im Verhältnis zu den Eltern und Vorfahren des Verstorbenen (dazu unten 3.).
- Die Novelle ändert das *Pflichtteilsrecht* behutsam, aber doch zum Teil wesentlich: „Schlupflöcher“ zur Umgehung des Pflichtteilsrechts werden geschlossen. Die „Gleichbehandlung“ aller Pflichtteilsberechtigten wird gestärkt, greift allerdings zugleich in Vertrauenspositionen von beschenkten Pflichtteilsberechtigten ein, die zu einem Zeitpunkt ein Geschenk erhalten hatten, als andere Pflichtteilsberechtigte (wie zB jüngere Geschwister; der Ehegatte aus zweiter Ehe) noch gar nicht vorhanden waren. Die Möglichkeit, dass der Erblasser oder das Gericht die Zahlung des Pflichtteils stundet oder Ratenzahlung gewährt, soll das „Hinauszahlen“ der Pflichtteilsberechtigten erleichtern und den Erben nicht zum plötzlichen Verkauf eines Unternehmens oder der Wohnung zwingen (dazu unten 4.).
- Erstmals greift der Gesetzgeber auch das „heiße Eisen“ des Verhältnisses von *Privatstiftung und Pflichtteilsrecht* nach dem Stifter an. Die Reform enthält Aussagen nicht nur in Bezug auf österreichische Privatstiftungen, sondern auch für vergleichbare ausländische Institute, wie Stiftungen oder Trusts (dazu unten 5.).
- Weitere wichtige Teile der Erbrechtsreform betreffen *Lebensgefährten*: Für diese wird ein „*gesetzliches Vorausvermächtnis*“ – ähnlich wie jenes von Ehegatten – eingeführt. Außerdem erhalten Lebensgefährten nun ein außerordentliches Erbrecht. Ein primäres gesetzliches Erbrecht haben Lebensgefährten aber nach wie vor nicht (dazu unten 6.).
- Für *pflegende Angehörige*, die den Verstorbenen für die Dauer von mindestens sechs Monaten vor seinem Tod in nicht unbeträchtlichem Umfang gepflegt hatten, hat der Gesetzgeber das „*Pflegevermächtnis*“ eingeführt (dazu unten 7.).
- Neue, wenngleich nicht umfassend reformierte Regeln über die *Erbunwürdigkeit* (dazu unten 8.), *erweiterte Befangenheitsregeln* für Testamentszeugen und Neuerungen für die Errichtung des letzten Willens (Testamente, Vermächtnisse und sons-

*) Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig ist Rechtsanwalt und Partner einer international tätigen Rechtsanwältin-GmbH in Wien.

1) Verordnung (EU) Nr 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl L 201 vom 27. 7. 2012, S 107.

2) Schon diese brachte zahlreiche unmittelbar anwendbare Änderungen des materiellen österreichischen Erbrechts – etwa durch Abstellen auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt und Rechtswahl für das Staatsbürgerschaftsrecht, durch einen erweiterten Anwendungsbereich des Erbvertrags ua – mit sich.

3) BGBl I 2015/87.

tige letztwillige Anordnungen) sind unter Punkt 9. in aller Kürze, aber mit Praxisbezug dargestellt.

2. Sprachliche Anpassungen

Der Gesetzgeber hat zahlreiche Begriffe modernisiert und durch – zumindest nach seiner Auffassung – verständlichere Ausdrücke ersetzt. Der Begriff der „*Noterben*“ wird nun durch jenen der „*Pflichtteilsberechtigten*“ ersetzt. Die „*fideikommissarische Substitution*“ heißt künftig „*Nacherbschaft*“, das „*Legat*“ wird zum „*Vermächtnis*“, der „*Erblasser*“ zum „*Verstorbenen*“.

3. Gesetzliches Erbrecht

Die Erbrechtsreform stärkt das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten und eingetragenen Partner. Nach neuer Rechtslage erhält der Ehegatte oder eingetragene Partner des kinder- und elternlos Verstorbenen die Erbschaft *zur Gänze* (!). Ehegatten/eingetragene Partner verdrängen somit die Großeltern und Geschwister des Verstorbenen, die nach bisheriger Rechtslage neben dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner erben.

Neu ist, dass das *gesetzliche Erbrecht* sowie der Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners grundsätzlich bestehen bleiben, auch wenn im Zeitpunkt des Todes bereits ein Verfahren über die Auflösung der Ehe oder der Partnerschaft anhängig ist (§ 746 Abs 1 ABGB nF). Anderes gilt nur, wenn die Ehegatten oder eingetragenen Partner bereits zu Lebzeiten eine Vereinbarung über die Aufteilung des ehelichen oder partnerschaftlichen Vermögens getroffen hatten (§ 746 Abs 2 ABGB nF).

Eine *testamentarische Verfügung* zugunsten des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners wird allerdings durch die Einleitung eines Verfahrens über die Auflösung der Ehe oder der Partnerschaft im Zweifel aufgehoben (§ 725 Abs 1 ABGB nF).

4. Pflichtteilsrecht

Nachfolgend einige wichtige Aspekte aus der Reform des Pflichtteilsrechts:

- Die Eltern und Vorfahren des Verstorbenen sind in Hinkunft nicht mehr pflichtteilsberechtigt.
- Klargestellt wurde, dass der Pflichtteilsberechtigte einen Pflichtteilsanspruch oder einen Pflichtteilsergänzungsanspruch in Geld besitzt, wenn er seinen Pflichtteil nicht bereits durch Zuwendungen oder Schenkungen des Erblassers erhalten hat.
- Der Begriff der Schenkungen wurde erweitert und vereinfacht. Die unterschiedlichen Begriffe des Nachlasspflichtteils und des Schenkungspflichtteils wurden aufgegeben und in einem einheitlichen und daher leichter zu berechnenden Pflichtteil zusammengefasst. Geschenknnehmer müssen nicht mehr nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geschenke – das zuletzt gemachte Geschenk zuerst, frühere Geschenke nur noch bei Bedarf –, sondern nunmehr gleichzeitig zur Erfüllung des Schenkungspflichtteils beitragen; dies führt zu einer verstärkten Gleichbehandlung der Geschenknnehmer.
- Umgekehrt kann der Verstorbene letztwillig verfügen, dass Schenkungen an den Geschenknnehmer nicht auf dessen Pflichtteil anzurechnen sind (§ 785 ABGB nF). Allerdings muss jeder Geschenknnehmer, der dem Kreis der abstrakt pflichtteilsberechtigten Personen angehört, damit rechnen, dass er (und auch seine Erben) künftig Teile seines Geschenks zur Befriedigung von Pflichtteilsansprüchen anderer pflichtteilsberechtigter Nachkommen oder des Ehegatten herausgeben wird müs-

sen; diese Neuregelung könnte mE wegen Eingriffs in eine Vertrauensposition verfassungswidrig sein.⁴⁾

- Die Fälligkeit des Pflichtteils wird präzise geregelt: Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Tod des Erblassers und wird idR ein Jahr nach dem Tod des Erblassers fällig. Er ist mit 4 % pro Jahr zu verzinsen. Pflichtteilsschuldner sind die Verlassenschaft, nach der Einantwortung die Erben (§ 765 ABGB nF). Sofern der Pflichtteil in den zur Verlassenschaft gehörigen Werten nicht vollständig gedeckt ist, haben die Erben und die Vermächtnisnehmer grundsätzlich bis zum Wert der Verlassenschaft zu seiner Deckung verhältnismäßig beizutragen (§ 764 ABGB nF), danach auch Geschenknehmer, und zwar pflichtteilsberechtigter Geschenknehmer unbefristet, andere Geschenknehmer („Dritte“) grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren, nachdem das Geschenk „wirklich gemacht“ wurde.
- Für die Zwei-Jahres-Frist, innerhalb deren Schenkungen an Dritte noch zur Deckung des Pflichtteils herangezogen werden können, findet nun explizit die „Vermögensopfertheorie“ Anwendung (§ 782 ABGB nF).⁵⁾
- Neu ist die Möglichkeit, dass der Verstorbene letztwillig, aber auch das Gericht eine Stundung oder Ratenzahlung des Pflichtteils bewilligen kann (§ 766 ABGB nF). Sollte eine Pflichtteilsstundung angeordnet sein, kann der Pflichtteilsberechtigte beim Verlassenschaftsgericht beantragen, dass dem Erben eine Sicherheitsleistung aufgetragen wird (§ 768 ABGB nF).

5. Pflichtteilsrecht und Privatstiftungen

Das Pflichtteilsrecht erfasst künftig explizit auch Privatstiftungen und die Stellung Pflichtteilsberechtigter als Begünstigte einer solchen. Durch den umfassenden Schenkungsbegriff und die Schenkungsanrechnung bzw. Hinzurechnung der Stellung als Begünstigter einer Stiftung soll dem Pflichtteilsrecht auch bei Bestehen einer Privatstiftung zum Durchbruch verholfen werden.⁶⁾

Wie schon bisher werden Zuwendungen eines Stifters an eine Stiftung als Zuwendungen an eine (formal) nicht pflichtteilsberechtigter Person („Dritte“) behandelt. *Nach Ablauf von zwei Jahren* kann die Zuwendung an die Privatstiftung daher grundsätzlich nicht mehr Gegenstand einer Hinzurechnung sein (§ 792 ABGB nF). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Stifter sich vom Vermögen der Privatstiftung tatsächlich getrennt – mit anderen Worten: er das „Vermögensopfer“ tatsächlich erbracht – hat (§ 782 Abs 1 ABGB nF).⁷⁾ Der Gesetzgeber geht – im Sinne der Vermögensopfertheorie – davon aus, dass das Vermögensopfer nur dann tatsächlich erbracht ist, wenn sich der Stifter kein umfassendes Widerrufs- oder Änderungsrecht (§§ 33 Abs 2, 34 PSG) vorbehalten hat.⁸⁾

Neu an dieser Rechtslage ist vor allem, dass auch ein *umfassendes Änderungsrecht* des Stifters als Hindernis für den Eintritt des „Vermögensopfers“ angesehen wird.⁹⁾

Die *Einräumung der Stellung als Begünstigter* einer Privatstiftung wird als Schenkung zugunsten des Begünstigten gewertet, wenn der Verstorbene der Privatstiftung Vermö-

⁴⁾ Dazu siehe näher *Zimmermann/Reich-Rohrwig* in *CMS Reich-Rohrwig Hainz* (Hrsg), Erbrecht 2017 (2016) 117.

⁵⁾ Vgl OGH 5. 6. 2007, 10 Ob 45/07a (zu einer Privatstiftung); 6. 8. 2015, 2 Ob 125/15v (Schenkungen einer Liegenschaft unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechts und eines Belastungs- und Veräußerungsverbots zugunsten des Geschenkgebers).

⁶⁾ Vgl dazu schon *Reich-Rohrwig*, Unternehmens- und Anteilsübertragung aus zivil- und gesellschaftsrechtlicher Sicht, in *Bank Austria* (Hrsg), Unternehmensnachfolge (1999) 28 f; vgl auch *Müller/Melzer* in *Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Erbrecht NEU (2015) 92.

⁷⁾ Vgl *Arnold*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, GesRZ 2015, 346 (347); *Klampfl*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht nach der Erbrechtsreform 2015, JEV 2015, 120 (124 f).

⁸⁾ ErlRV 688 BlgNR 25. GP, 34.

⁹⁾ ErlRV 688 BlgNR 25. GP, 34; die bisherige Judikatur stellte primär auf das Widerrufsrecht ab.

gen gewidmet hat. Die Einräumung der Stellung als Begünstigter kann deshalb pflichtteilsrechtlich Gegenstand einer Hinzurechnung und einer Anrechnung sein (ausdrücklich: § 781 Abs 2 Z 5 ABGB nF). Zu diesem Zweck ist die Begünstigtenstellung zu bewerten und wie eine Schenkung in die Berechnung miteinzubeziehen. Bei der *Bewertung der Begünstigtenstellung* ist künftig alles heranzuziehen, was der Begünstigte aus der Stiftung *bis zum Erbfall tatsächlich erhalten hat und nach dem Erbfall voraussichtlich erhalten wird.*¹⁰⁾ Die Hinzu- bzw Anrechnung der Begünstigtenstellung kann auch stattfinden, wenn dem Begünstigten gegenüber der Privatstiftung gar kein klagbarer Anspruch zukommt. Hier birgt die neue Gesetzeslage die Gefahr einer hohen finanziellen Belastung für den Begünstigten, nämlich auch für Vermögen, das ihm noch gar nicht zugekommen ist (und bei dem womöglich gar nicht zu 100 % sicher ist, ob er es überhaupt erhalten wird) und auf dessen Zuwendung er gegebenenfalls gar keinen Rechtsanspruch hat.

Eine Berechnung durch Abzinsung aller zu erwartenden zukünftigen Zuwendungen auf den Todesfall kann zu enorm hohen Beträgen führen. Die beim Begünstigten tatsächlich vorhandene Liquidität bleibt dabei grundsätzlich unberücksichtigt, allerdings kann der Begünstigte als Zahlungspflichtiger bei Gericht Stundung oder Ratenzahlung beantragen.

6. Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten

Ein weiteres Novum ist das außerordentliche Erbrecht des Lebensgefährten (§ 748 ABGB nF): Hat der Verstorbene keine Erben, würde nach alter Rechtslage die Verlassenschaft an den Staat fallen. Dieses „*Heimfallsrecht*“ wird in Zukunft durch den Begriff „*Aneignung durch den Bund*“ ersetzt (§ 750 ABGB nF).

Nach neuer Rechtslage hat der Lebensgefährte des Verstorbenen ein außerordentliches Erbrecht, wenn keine Erben vorhanden sind und er die letzten drei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Voraussetzung für das Erbrecht ist die aufrechte Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen. Zusätzlich muss die Lebensgemeinschaft zumindest drei Jahre vor dessen Tod bestanden haben.

Vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts ist dann abzusehen, wenn diesem erhebliche Gründe, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, entgegenstanden, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestand. Dies trifft etwa zu, wenn ein Teil aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen, etwa wegen seines hohen Alters, in einem Heim lebt.

Zugleich kann der Lebensgefährte künftig die bisherige Wohnung weiter bewohnen und die Haushaltsgegenstände weiterhin benutzen, und zwar für die Dauer von einem Jahr. Mietrechtlich hat und hatte der Lebensgefährte schon bisher in vielen Fällen ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag.¹¹⁾

7. Pflegevermächtnis

Das ErbRÄG 2015 normiert, dass nahen Angehörigen des Verstorbenen, die diesen in den letzten drei Jahren vor dessen Tod gepflegt haben, ein gesetzliches Vermächtnis – das Pflegevermächtnis – gebührt, sofern sie keine Zuwendungen oder Entgelt für ihre Pflege erhalten haben.

Voraussetzung: Die Pflege muss über mindestens sechs Monate und nicht bloß in geringem Ausmaß (mehr als durchschnittlich 20 Stunden pro Monat) erfolgt sein.

¹⁰⁾ ErlRV 688 BlgNR 25. GP, 33.

¹¹⁾ Dazu näher *Reich-Rohrwig* in *CMS Reich-Rohrwig Hainz*, Erbrecht 2017, 188.

Die Höhe des gesetzlichen Pflegevermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen. Die Bemessung der Höhe des Vermächtnisses orientiert sich in erster Linie an dem dem Verstorbenen verschafften Nutzen, also insbesondere an der Ersparnis von eigenen Aufwendungen des Verstorbenen, etwa für eine angestellte Pflegekraft.

8. Erbunwürdigkeit

Auch die Erbunwürdigkeit wurde durch das ErbRÄG 2015 reformiert (§§ 539 bis 541 ABGB nF). Der Rechtsprechung folgend unterscheidet das ABGB nunmehr zwischen „relativen“ und „absoluten“ Erbunwürdigkeitsgründen. Letztere setzen nicht die Enterbung durch den Verstorbenen voraus. Diese erfassen (wie bisher) vorsätzlich begangene gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind und die sich gegen den Verstorbenen oder (neu) gegen die Verlassenschaft richten, sowie Angriffe auf den letzten Willen des Verstorbenen (vor oder nach dessen Tod). Bereits die versuchte Vereitelung des letzten Willens des Verstorbenen erfüllt dabei den Tatbestand der absoluten Erbunwürdigkeit.

Die „relativen Erbunwürdigkeitsgründe“ führen – sofern der Erblasser die Enterbung nicht letztwillig verfügt hat – nur dann zur Erbunwürdigkeit des Betroffenen, wenn der Erblasser keine Möglichkeit gehabt hatte, diese Person zu enterben, etwa weil er nicht mehr testierfähig oder aus faktischen Gründen (zB aus Unkenntnis) daran gehindert war. Die relativen Erbunwürdigkeitsgründe umfassen vorsätzlich begangene gerichtlich strafbare Handlungen gegen nächste Angehörige des Verstorbenen sowie die Zufügung schweren seelischen Leides auf verwerfliche Weise und die gröbliche Verletzung von Pflichten aus dem familiären Verhältnis gegenüber dem Verstorbenen.

Durch Verzeihung kann der Erblasser die Erbunwürdigkeit aufheben, etwa indem er „zu erkennen gibt“, dass er dem Erbunwürdigen verzeiht.

9. Formvorschriften für letztwillige Verfügungen

Die bisherigen Formen für Testamente, insbesondere das „eigenhändige“ und das „fremdhändige“ Testament, wurden beibehalten, wenngleich im Detail verändert. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, vor Gericht oder einem Notar ein Testament zu errichten. Neue Testamentsformen wurden nicht zugelassen; per Video oder elektronisch errichtete Verfügungen sind daher nach wie vor nicht gültig.

Um Testamente fälschungssicherer zu machen, verschärft die Reform die Formvorschriften für Testamente. Bei fremdhändigen Testamenten muss der „Verfügende“ (= Erblasser) künftig die Urkunde vor *drei gleichzeitig anwesenden* Zeugen unterschreiben und *mit einem eigenhändigen Zusatz versehen*, dass diese Urkunde *seinen letzten Willen enthält*. Dies dient der Fälschungssicherheit; eine vorhandene Blanko-Unterschrift eignet sich daher nicht mehr zur Fälschung eines Testaments, und zwar wegen des fehlenden eigenhändigen Zusatzes, dass dieses Schriftstück den letzten Willen des Unterschreibenden enthält.

Neu ist auch, dass die *Namen und Geburtsdaten der Testamentszeugen* aus der *Urkunde des Testaments hervorgehen müssen*. Testamentszeugen selbst müssen auf der letztwilligen Verfügung vor ihrer Unterschrift *eigenhändig geschrieben auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisen*.

Weiterhin ist grundsätzlich nicht erforderlich, dass die Zeugen den Inhalt des Testaments kennen.

Der Gesetzgeber hat nun auch die Regeln über die *Befangenheit von Testamentszeugen* ausgeweitet. Wie bisher sind die letztwillig bedachten Personen (Erbe oder Ver-

mächtnisnehmer) selbst und dessen nahe Angehörige, sein Ehegatte, eingetragener Partner, Eltern, Kinder, Geschwister oder in demselben Grad verschwägte Personen und Bedienstete der letztwillig bedachten Person für die der bedachten Person zugeordneten Zuwendungen zeugnisunfähig. Die Befangenheitsregeln wurden erweitert auf *gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber¹²⁾ und Dienstnehmer der letztwillig bedachten Personen oder letztwillig bedachter rechtsfähiger Gesellschaften* (§ 588 Satz 2 ABGB nF). Die Befangenheitsregeln für Zeugen erfassen auch Gerichtsbedienstete und Notare, die den letzten Willen aufnehmen (§ 589 ABGB nF).

An sich kann der Verfasser des letzten Willens durchaus Testamentszeuge des fremdhändigen Testaments sein; er ist aber, wenn der letztwillig Verfügende nicht lesen kann, vom Vorlesen des letzten Willens ausgeschlossen (§ 590 ABGB nF).

Fraglich ist, ob auch der Anwalt oder Notar, der testamentarisch zum *Testamentsvollstrecker* bestellt wird, wegen der Entgeltlichkeit der Testamentsvollstreckung „*bedacht*“ und somit befangen ist und daher als Testamentszeuge ausscheidet. Diesfalls wären auch Bedienstete, Gesellschafter und vertretungsbefugte Organe seiner Kanzlei insofern – was die Anordnung der Testamentsvollstreckung betrifft – zeugnisunfähig.

Ob die Einsetzung als Testamentsvollstrecker als letztwilliges „*Bedenken*“ oder als gewöhnliches, entgeltliches „*Drittgeschäft*“ anzusehen ist, ist mE danach zu beurteilen, ob für den Testamentsvollstrecker letztwillig unangemessen hohe Entgeltbedingungen festgesetzt oder ihm eine über Gesetz und Rechtsprechung hinausgehende, stärkere Rechtsstellung (= de facto Unabberufbarkeit; letztwillige Anordnung von Sanktionen für den Fall der einvernehmlichen Abberufung des Testamentsvollstreckers durch die Erben) und somit ein unüblich gesicherter Verdienst eingeräumt wird; diesfalls wäre mE darin ein „*letztwilliges Bedenken*“ zu erblicken.

Werden der Verfasser der letztwilligen Verfügung oder ihm nahestehende Personen oder Gesellschaften bedacht, gilt § 588 ABGB nF sinngemäß, sodass diese in Bezug auf die ihnen zugeordnete Zuwendung zeugnisunfähig sind (§ 591 ABGB nF).

i

Auf den Punkt gebracht

Die Erbrechtsreform bringt weitreichende Änderungen im Erbrecht ab 1. 1. 2017:

- sprachliche Anpassungen (zB „*Verstorbener*“ statt „*Erblasser*“);
- Stärkung der Rechtsstellung des Ehegatten im Verhältnis zu Eltern und Vorfahren des Verstorbenen;
- Neugestaltung des Pflichtteilsrechts mit Schließung von „Schlupflöchern“, Gleichbehandlung aller Pflichtteilsberechtigten, Stundung der Zahlung des Pflichtteils oder Ratenzahlung;
- Regelungen zum Verhältnis von Privatstiftung und Pflichtteilsrecht;
- gesetzliches Vorausvermächtnis und außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten;
- Pflegevermächtnis für pflegende Angehörige;
- reformierte Regeln über die Erbnunwürdigkeit;
- erweiterte Befangenheitsregeln für Testamentszeugen und Neuerungen für die Errichtung des letzten Willens (Testamente, Vermächtnisse).

¹²⁾ Im Sinne der der Repräsentantenhaftung: ErlRV 688 BlgNR 25. GP 11; *Barth/Pesendorfer*, Erbrechtsreform 2015 (2015) § 588 ABGB.